

Satzung des Ausdauersport Fördervereins Pfaffenhofen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Ausdauersport Förderverein Pfaffenhofen“. Der Verein hat seinen Sitz in 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm und soll in das Vereinsregister beim Registergericht Ingolstadt, Harderstraße 6, 85049 Ingolstadt eingetragen werden. Er erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Ausdauer- und Breitensports in der Stadt Pfaffenhofen und Umgebung durch Mittelweitergabe gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung an andere steuerbegünstigte gemeinnützige Vereine oder öffentliche Körperschaften für deren steuerbefreite gemeinnützige Zwecke (z.B. für Schulungen, Trainingscamps und Turniere). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erhebung von Beiträgen und Umlagen, die Beschaffung von Mitteln und Spenden und die Durchführung von gemeinnützigen Sport- und Informationsveranstaltungen. Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Geldmitteln, aber auch dadurch erfolgen, dass der Förderverein die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer

Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten oder/und öffentlichen Rechts werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

(3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(4) Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe einer Ablehnung mitzuteilen.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, die Mitglieder ganz oder teilweise vom Beitrag zu befreien.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder durch Streichung der Mitgliedschaft. In diesem Fall wird er aus der vom Vorstand geführten Mitgliedsliste gestrichen.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. § 3 Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.

(3) Erreichen minderjährige Mitglieder die Volljährigkeit genügt für den Fortbestand der Mitgliedschaft eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, ansonsten endet die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt des Erreichens der Volljährigkeit.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

(5) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Minderjährige sind von der Beitragspflicht befreit. Ebenso können volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten für die Zeit ihrer Ausbildung unter Befreiung von der Beitragspflicht dem Verein beitreten, wobei mit dem Ende der Ausbildung die Befreiung von der Beitragspflicht entfällt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- | | |
|------------------------|-------------------------|
| a) dem 1. Vorsitzenden | b) dem 2. Vorsitzenden |
| c) dem 1. Kassenwart | d) dem 1. Schriftführer |

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um folgende Positionen erweitert werden:

- 3. Vorsitzender
- 2. Schriftführer
- 2. Kassenwart

(2) Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten jeweils den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und darf Geschäfte in unbegrenzter Höhe ausführen.

(3) Beauftragt und bevollmächtigt zur Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen sind – je einzeln- der 1. Vorsitzende und der 1. Kassenwart.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes werden die Geschäfte durch den bisherigen Vorstand weitergeführt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der laufenden Wahlperiode kann der Vorstand - bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung - ein volljähriges Vereinsmitglied in den Vorstand kooptieren. Das kooptierte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(6) Bei Beschlüssen innerhalb der Vorstandschaft entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Zusammen mit der Wahl des Vorstandes ist von der Mitgliederversammlung mindestens ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.

(2) Jedwede Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mitglieder, die eine E-Mail-

Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung per elektronischer Post. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Punkte zu umfassen: Bericht des Vorstands, Bericht des Rechnungsprüfers, Entlastung des Vorstands, Wahl des Vorstands, Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per elektronischer Post einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliedsversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung eines Antrags zustimmt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung auch einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

(8) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Pro-

protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht

Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied, das eine Stimme hat, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden 1. und 2. Vorsitzenden. Für die Vertretung des aufgelösten Vereins gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den MTV 1862 Pfaffenhofen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten des Ausdauer- und Breitensports zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 04.02.2019 von den Gründungsmitgliedern des Ausdauersport Fördervereins Pfaffenhofen erstmals beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____

9. _____

10. _____

11. _____

12. _____